

Lyxor
Société Anonyme
Geschäftssitz: 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
R.C.S. Luxembourg B140772
(die „**Gesellschaft**“)

**EINLADUNG ZUR AUßERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG DER ANTEILSEIGNER DER GESELLSCHAFT,
DIE VOR EINEM NOTAR ABGEHALTEN WIRD**

Luxemburg, den **26. Januar 2024**

An die Anteilseigner der Gesellschaft

Sehr geehrte Anteilseignerin, sehr geehrter Anteilseigner,

in unserer Eigenschaft als Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „**Verwaltungsrat**“) und gemäß der Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**“) laden wir Sie hiermit zu einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilseigner der Gesellschaft (die „**Versammlung**“) ein, die am **26. Februar 2024 um 15:00 Uhr** vor einem Notar in **2, Place de l'Hôtel de Ville, L-9087 Ettelbruck, Großherzogtum Luxemburg** abgehalten wird.

Die Tagesordnung der Versammlung (die „**Tagesordnung**“) lautet wie folgt:

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Verschmelzung von Lyxor EURO STOXX Select Dividend 30 (DR) UCITS ETF, eines Teilfonds der Gesellschaft (der „**übernommene Teilfonds**“), mit Amundi Euro Stoxx Select Dividend 30, einem Teilfonds von Amundi Index Solutions (der „**übernehmende Teilfonds**“) (die „**Verschmelzung**“) am 22. März 2024.
2. Sonstiges.

QUORUM UND ABSTIMMUNGSVORAUSSETZUNGEN

Gemäß der Satzung und dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung muss bei der Versammlung ein Quorum von mindestens fünfzig Prozent (50 %) der ausgegebenen Aktien vertreten sein, um über die Tagesordnungspunkte zu entscheiden, und es ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich, um einen Beschluss über diese Angelegenheiten anzunehmen.

Wird das vorstehend genannte Quorum bei der ersten Einberufung der Versammlung nicht erreicht, beruft der Vorstand die Versammlung mit derselben Tagesordnung erneut ein. Bei einer solchen zweiten Einberufung der Versammlung ist kein Quorum erforderlich, aber die vorstehend genannte Mehrheitserfordernis bleibt unverändert.

Wenn die Verschmelzung durch einen Beschluss der Anteilseigner der Gesellschaft auf der Versammlung genehmigt wird, ist die Verschmelzung für alle Anteilseigner des übernommenen Teilfonds verbindlich, auch für die Anteilseigner des übernommenen Teilfonds, die (i) gegen die

Verschmelzung stimmen oder (ii) überhaupt nicht abstimmen oder (iii) ihr Recht auf Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile nicht innerhalb des in der Mitteilung an die Anteilseigner als Anhang B dieser Einladung angegebenen Zeitraums ausgeübt haben.

Wird die Verschmelzung durch einen Beschluss der Anteilseigner der Gesellschaft auf der Hauptversammlung genehmigt, so wird die Gesellschaft aufgelöst.

ABSTIMMODALITÄTEN

1) Anteilseigner, die keine eingetragenen Anteilseigner sind und über einen Finanzintermediär Anteile an der Gesellschaft halten und an der Versammlung teilnehmen möchten, werden gebeten,

- ihre Abstimmungsanweisungen innerhalb des vom jeweiligen ICSD oder ICSD-Teilnehmer festgelegten Zeitraums dem betreffenden ICSD oder ICSD-Teilnehmer (z. B. einer lokalen Zentralen Wertpapierverwahrstelle, einem Makler oder Treuhänder) zur zeitnahen Weiterleitung an BNP zu übermitteln;

- wenn sie über einen Makler/Händler/anderen Intermediär in einen Teilfonds investieren, sich an diese Stelle zu wenden, um ihr Abstimmungsanweisungen zu geben;

Bitte beachten Sie, dass bestimmte Anteilseigner ihre Stimmrechte möglicherweise nicht ausüben können, wenn der Makler/Händler/andere Intermediär die Anteile an der Gesellschaft im eigenen Namen auf Rechnung dieser Anteilseigner hält.

2) Eingetragene Anteilseigner, die an der Versammlung teilnehmen möchten, werden gebeten, das beigefügte **Vollmachtsformular** ordnungsgemäß **unterzeichnet** und **datiert** per Fax an die Faxnummer +352 26 86 80 99 oder per E-Mail an Proxies-Luxembourg@amundi.com zurückzusenden.

Alle Vollmachten müssen spätestens zwei Geschäftstage vor der Versammlung eingehen.

Vollmachtsformulare, die nach diesem Datum eingehen, werden nicht berücksichtigt. Vollmachtsformulare können unter der oben genannten eingetragenen Adresse der Gesellschaft angefordert werden.

Die hier verwendeten Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen in der aktuellen Version des Verkaufsprospekts der Gesellschaft zugeschrieben wird, sofern aus dem Kontext nichts anderes hervorgeht.

ERGEBNIS DER VERSAMMLUNG

Das Ergebnis der Versammlung mit Einzelheiten zu den Beschlüssen, die von den Anteilseignern der Gesellschaft auf der Versammlung gefasst wurden oder nicht, wird allen Anteilseignern der Gesellschaft auf schriftliche Anfrage an die oben genannte eingetragene Adresse der Gesellschaft mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat

Beigefügte Dokumente:

- **Anhang A:** Vollmachtsformular.
 - **Anhang B:** Mitteilung an die Anteilseigner des Lyxor EURO STOXX Select Dividend 30 (DR) UCITS ETF.
-

ANHANG A

Lyxor
Société Anonyme
Geschäftssitz: 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
R.C.S. Luxembourg B140772
(die „Gesellschaft“)

VOLLMACHTSFORMULAR

Zur Verwendung auf der außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilseigner der Gesellschaft, die am 26. Februar 2024 um 15:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) vor einem Notar in 2, Place de l'Hôtel de Ville, L-9087 Ettelbruck, Großherzogtum Luxemburg (die „Versammlung“) abgehalten wird.

Von der Gesellschaft spätestens zwei Geschäftstage vor der Versammlung per E-Mail an Proxies-Luxembourg@amundi.com, per Fax unter der folgenden Nummer (+352) 26 86 80 99 oder per Post an Amundi Luxembourg, Legal Department, 5 Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg zu erhalten.

Nur ganze Anteile sind stimmberechtigt.

Der Unterzeichnete, wohnhaft in, /, eine nach dem Recht von, gegründete und bestehende Gesellschaft mit Sitz in, vertreten durch, wohnhaft in....., der/die die nachstehend nach Anteilsklassen der Gesellschaft aufgeführte Anzahl von Anteilen hält.

Bezeichnung der Anteilsklasse	Anzahl der Anteile
INSGESAMT = Anteile	

erteilt/erteilen hiermit dem Vorsitzenden der Versammlung oder mit Sitz in die unwiderrufliche Vollmacht, den/die Unterzeichneten bei der Versammlung, die vor dem Notar in Luxemburg am **[26. Februar]** 2024 um 15:00 Uhr (Ortszeit in Luxemburg) stattfindet, zu vertreten und wie nachstehend angegeben für alle Anteile ab dem Datum dieser Versammlung abzustimmen, um über die folgende Tagesordnung (die „**Tagesordnung**“) zu beraten:

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Verschmelzung von Lyxor EURO STOXX Select Dividend 30 (DR) UCITS ETF, eines Teilfonds der Gesellschaft (der „**übernommene Teilfonds**“), und Amundi EURO STOXX Select Dividend 30, eines Teilfonds von Amundi Index Solutions (der „**übernehmende Teilfonds**“) (die „**Verschmelzung**“).

JA

NEIN

ENTHALTUNG

2. Sonstiges.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt,

- an allen Beratungen und Abstimmungen im Namen des/der Unterzeichneten über die Beschlüsse im Zusammenhang mit der Tagesordnung teilzunehmen und
- zu den vorgenannten Zwecken alle Urkunden, Dokumente und Protokolle anzunehmen und zu unterzeichnen.

Ein Quorum der Anteilseigner, die mindestens fünfzig Prozent (50 %) des ausstehenden Aktienkapitals der Gesellschaft vertreten, und die diesbezüglichen Beschlüsse werden durch die Ja-Stimme von mindestens zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen zu jedem Tagesordnungspunkt angenommen.

Falls die Versammlung nicht über alle oder einen Teil der in der Tagesordnung der Versammlung enthaltenen Punkte gültig entscheiden kann, bleibt diese Vollmacht für alle weiteren außerordentlichen Hauptversammlungen der Anteilseigner der Gesellschaft mit derselben Tagesordnung gültig.

Diese Vollmacht bleibt – wie zuvor erwähnt – in Kraft, wenn die Versammlung aus irgendeinem Grund fortgesetzt oder verschoben werden muss.

Diese Vollmacht sowie die Rechte, Pflichten und Haftungen des Unterzeichneten und des Bevollmächtigten unterliegen dem Luxemburger Recht.

Alle Ansprüche, Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, die sich aus, im Zusammenhang mit oder aufgrund dieser Vollmacht ergeben, werden vom Unterzeichner und dem Bevollmächtigten vor den Gerichten von Luxemburg-Stadt vorgebracht, und der Unterzeichner und der Bevollmächtigte unterstellen sich hiermit der ausschließlichen Gerichtsbarkeit dieser Gerichte bei solchen Klagen oder Verfahren und verzichten auf jeden Einwand gegen die Gerichtsbarkeit oder den Gerichtsstand dieser Gerichte.

Vorgelegt und unterzeichnet in **[Ort]** am **[Datum]**.

Name: _____

ANHANG B

Lyxor

Société d'investissement à capital variable
Geschäftssitz: 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
Handels- und Firmenregister Luxemburg B140772

Luxemburg, den 26. Januar 2024

**MITTEILUNG AN DIE ANTEILSEIGNER: Lyxor EURO STOXX
Select Dividend 30 (DR) UCITS ETF**

Verschmelzung von

„Lyxor EURO STOXX Select Dividend 30 (DR) UCITS ETF“ (der „übernommene Teilfonds“) in „Amundi Euro Stoxx Select Dividend 30“ (der „übernehmende Teilfonds“)

Inhalt dieser Mitteilung:

- **Begründung** der Verschmelzung
 - **Anhang I:** Wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds
 - **Anhang II:** Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds
 - **Anhang III:** Zeitplan für die Verschmelzung
-

Sehr geehrte Anteilseignerin, sehr geehrter Anteilseigner,

im Rahmen der laufenden Überprüfung der Wettbewerbsfähigkeit des Produktsortiments und der Bewertung des Kundeninteresses wurde beschlossen, die nachfolgende Verschmelzung vorzuschlagen:

- (1) **Lyxor EURO STOXX Select Dividend 30 (DR) UCITS ETF**, ein Teilfonds von Lyxor, an dem Sie Anteile besitzen (der „**übernommene Teilfonds**“);

und

- (2) **Amundi Euro Stoxx Select Dividend 30**, ein Teilfonds von Amundi Index Solutions, einer *société d'investissement à capital variable*, gegründet nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, und eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B206810 (der „**übernehmende Teilfonds**“);

(die „Verschmelzung“).

Diese Mitteilung wird herausgegeben und Ihnen gesendet, um Sie angemessen und genau über die Verschmelzung zu informieren, damit Sie die Auswirkungen der Verschmelzung auf Ihre Anlage fundiert beurteilen können.

Bitte beachten Sie, dass die Verschmelzung automatisch an dem in Anhang III angegebenen Datum (das „**Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung**“) erfolgt, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Anteilseigner auf der außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilseigner der Gesellschaft auf der Grundlage der oben beschriebenen Abstimmungsvoraussetzungen.

Wenn Sie jedoch nicht an der Verschmelzung teilnehmen möchten, können Sie die Rücknahme oder die Umwandlung Ihrer Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß Abschnitt C dieser Mitteilung beantragen oder bei der außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilseigner der Gesellschaft, zu der Sie eingeladen wurden, gegen die Verschmelzung stimmen. Andernfalls und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Anteilseigner auf der Grundlage der oben beschriebenen Abstimmungsvoraussetzungen werden Ihre Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß den Bedingungen dieser Mitteilung automatisch in Anteile des übernehmenden Teilfonds umgewandelt, dessen Anteilseigner Sie ab dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung werden.

Bitte nehmen Sie sich einen Moment Zeit, um die folgenden wichtigen Informationen zu lesen. Sollten Sie Fragen zu dieser Mitteilung oder der Verschmelzung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater. Alternativ können Sie sich auch per Post an die Verwaltungsgesellschaft unter folgender Anschrift wenden:

Amundi Luxembourg S.A.
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat

A. Vergleich des übernommenen Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds und Auswirkungen auf die Anteilseigner

Sowohl der übernommene Teilfonds als auch der übernehmende Teilfonds sind beide Teilfonds von Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), Aktiengesellschaften, die als Investmentgesellschaften mit variablem Kapital gelten. Daher sollten Anteilseignern des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds grundsätzlich der gleiche Anlegerschutz und die gleichen Anteilseignerrechte zugutekommen.

Der übernehmende Teilfonds wurde für die Zwecke der Verschmelzung aufgelegt und bildet zu diesem Zweck vorbehaltlich einiger Anpassungen den übernommenen Teilfonds nach. Wie genauer in Anhang I erklärt, weisen der übernehmende Teilfonds und der übernommene Teilfonds ähnliche Hauptmerkmale auf, einschließlich des nachgebildeten Index, der Ziel-Anlageklasse(n), des Investmentprozesses und des geografischen Engagements, unterscheiden sich jedoch in einigen Punkten, insbesondere in Bezug auf bestimmte Dienstleister. Beide verschmolzenen Teilfonds streben ein Engagement in der Wertentwicklung der Aktien mit der höchsten Dividendenausschüttung im Vergleich zu ihrem heimischen Markt in den Ländern der Eurozone an.

Anteilseigner des übernommenen Teilfonds sollten längerfristig von einer höheren operativen Effizienz und den Skaleneffekten profitieren, die mit dieser Verschmelzung erzielt werden sollen, während sie ein Engagement in derselben bzw. denselben Ziel-Anlageklasse(n) eingehen.

	Übernommener Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
Index	EURO STOXX Select Dividend 30 (Net Return) EUR Index	EURO STOXX Select Dividend 30 (Net Return) EUR Index
Anlageziel	Der übernommene Teilfonds wird passiv verwaltet. Ziel dieses übernommenen Teilfonds ist es, die Wertentwicklung des EURO STOXX Select Dividend 30 (Net Return) EUR Index (der „Index“) nachzubilden und den Tracking Error zwischen dem Nettoinventarwert des übernommenen Teilfonds und der Wertentwicklung des Index zu minimieren. Der übernommene Teilfonds strebt an, einen Tracking Error des übernommenen Teilfonds und seines Index zu erzielen, der normalerweise 1 % nicht übersteigt.	Dieser übernehmende Teilfonds wird passiv verwaltet. Ziel dieses übernehmenden Teilfonds ist es, die Wertentwicklung des EURO STOXX Select Dividend 30 (Net Return) EUR Index (der „Index“) nachzubilden und den Tracking Error zwischen dem Nettoinventarwert des übernehmenden Teilfonds und der Wertentwicklung des Index zu minimieren. Der übernehmende Teilfonds strebt an, einen Tracking Error des übernehmenden Teilfonds und seines Index zu erzielen, der normalerweise 1 % nicht übersteigt.
Anlagepolitik	Direkte Nachbildung, wie im Verkaufsprospekt des übernommenen Teilfonds näher beschrieben. Weitere Informationen finden Sie in Anhang I.	Direkte Nachbildung, wie im Verkaufsprospekt des übernehmenden Teilfonds näher beschrieben. Weitere Informationen finden Sie in Anhang I.

Anhang I dieser Mitteilung enthält zusätzliche Informationen über die wichtigsten Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds. Die Anteilseigner werden außerdem gebeten, die Beschreibung des übernehmenden Teilfonds in seinem Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt aufmerksam zu lesen, die auf der folgenden Website verfügbar sind: www.amundiETF.com.

Die Verschmelzung des übernommenen Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds kann für bestimmte Anteilseigner steuerliche Auswirkungen haben. Anteilseigner sollten sich bezüglich der Auswirkungen dieser Verschmelzung auf ihre individuelle Steuerlage mit ihrem professionellen Berater in Verbindung setzen.

B. Portfolio-Neugewichtung

Vor der Verschmelzung ist keine Neugewichtung des Portfolios des übernommenen Teilfonds erforderlich.

C. Bedingungen der Verschmelzung

Am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übernommenen Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen, und Anteilseigner des übernommenen Teilfonds, die keine Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß dem vorliegenden Abschnitt C beantragt haben, erhalten automatisch Namensanteile der jeweiligen Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds und gegebenenfalls eine Restbarzahlung. Ab diesem Datum erwerben diese Anteilseigner Rechte als Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds und nehmen somit an einer Erhöhung oder Verringerung des Nettoinventarwerts des übernehmenden Teilfonds teil.

Das Umtauschverhältnis der Verschmelzung wird am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung berechnet, indem der Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds am letzten Bewertungstag (wie in Anhang III definiert) durch den Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds geteilt wird. Sollten die Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds und die entsprechende Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds auf unterschiedliche Währungen lauten, gilt der Umtauschkurs zwischen diesen Referenzwährungen zum letzten Bewertungstag.

Eine Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds wird ausdrücklich aktiviert, um den Umtausch mit der entsprechenden Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds vorzunehmen. Für jeden Anteil der betreffenden Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds erhalten die Anteilseigner einen Anteil der betreffenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds.

Alle aufgelaufenen Erträge des übernommenen Teilfonds werden in den endgültigen Nettoinventarwert des übernommenen Teilfonds aufgenommen und nach dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung im Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds berücksichtigt.

Anhang II dieser Mitteilung enthält einen detaillierten Vergleich der Merkmale der Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds, den die Anteilseigner sorgfältig lesen sollten.

Die Kosten der Verschmelzung werden vollständig von der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Teilfonds getragen.

Um die operative Durchführung der Verschmelzung zu optimieren, werden nach dem „Cut-Off-Point“ (ein Begriff, der in Anhang III definiert ist) keine Aufträge zur Zeichnung, Umwandlung und/oder Rücknahme von Anteilen des übernommenen Teilfonds mehr angenommen. Aufträge, die nach dem „Cut-off-Point“ am Primärmarkt eingehen, werden abgelehnt.

Zudem werden Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge auf dem Primärmarkt, die bis zum anwendbaren Annahmeschluss am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung bei dem übernehmenden OGAW, der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden OGAW, der Vertriebs-, Zahl- oder Informationsstelle eingehen, am ersten darauf folgenden Tag bearbeitet, der ein Geschäftstag ist.

Anteilseigner, die mit den Bedingungen dieser Verschmelzung nicht einverstanden sind, haben das Recht, ihre Anteile ab dem Datum dieses Schreibens bis zum „Cut-Off-Point“, so wie in Anhang III dargelegt, kostenlos (mit Ausnahme der Rücknahmegebühren, die der übernommene Teilfonds zur Deckung der Veräußerungsgebühren berechnet, und mit Ausnahme der Gebühren, die der Teilfonds zur Vermeidung einer Verwässerung der Anlagen der Anteilseigner erworben hat) zurückzugeben.

Bitte beachten Sie, dass Anteile, die auf dem Sekundärmarkt gekauft werden, im Allgemeinen nicht direkt an den übernehmenden Teilfonds zurückverkauft werden können. Infolgedessen können Anleger, die auf dem Sekundärmarkt tätig sind, Vermittlungs- und/oder Maklergebühren und/oder Transaktionsgebühren für ihre Transaktionen entstehen, auf welche die Verwaltungsgesellschaft des übernommenen Teilfonds keinen Einfluss hat. Diese Anleger werden auch zu einem Preis handeln, der eine bestehende Geld-Brief-Spanne widerspiegelt. Diese Anleger werden gebeten, sich an ihren üblichen Makler zu wenden, um weitere Informationen über die Maklergebühren, die für sie anfallen können, und die Geld-Brief-Spannen, die ihnen wahrscheinlich entstehen, zu erhalten.

Eine solche Rücknahme würde den üblichen Bestimmungsvorschriften unterliegen, die für Kapitalgewinne aus dem Verkauf von übertragbaren Wertpapieren gelten.

Die Verschmelzung ist für alle Anteilseigner des übernommenen Teilfonds verbindlich, die ihr Recht, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile innerhalb des oben angegebenen Zeitraums zu beantragen, nicht ausgeübt haben. Der übernommene Teilfonds wird am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung aufgelöst und seine Anteile werden annulliert.

D. Dokumentation

Die folgenden Dokumente stehen den Anteilseignern zur kostenlosen Einsichtnahme und für kostenlose Kopien während den üblichen Geschäftszeiten beim Geschäftssitz des übernommenen Teilfonds zur Verfügung:

- die Gemeinsamen Bedingungen der Verschmelzung;
 - der aktuelle Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds,
 - Kopie des vom Wirtschaftsprüfer erstellten Berichts über die Verschmelzung;
 - Kopie der Aufstellung über die Verschmelzung, die von der Verwahrstelle jedes übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds ausgegeben wird.
-

ANHANG I

Wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Merkmale und Unterschiede zwischen dem übernommenen und dem übernehmenden Teilfonds. Anhang II enthält einen Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds.

Sofern nicht anders angegeben, haben die Begriffe in diesem Dokument dieselbe Bedeutung wie im Prospekt des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds.

Informationen, die sich über beide Spalten erstrecken, sind Informationen, die für beide Teilfonds gleich sind.

	Übernommener Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
Name des Teilfonds	Lyxor EURO STOXX Select Dividend 30 (DR) UCITS ETF	Amundi Euro Stoxx Select Dividend 30
Name und Rechtsform des OGAW	Lyxor Société d'investissement à capital variable	Amundi Index Solutions Société d'investissement à capital variable
Verwaltungsgesellschaft	Amundi Luxemburg S.A.	
Anlageverwalter	Amundi Asset Management S.A.S.	
Referenzwährung des Teilfonds	EUR	
Anlageziel	Die verschmolzenen Teilfonds werden passiv verwaltet. Ziel dieser verschmolzenen Teilfonds ist es, die Wertentwicklung des EURO STOXX Select Dividend 30 (Net Return) EUR Index nachzubilden und den Tracking Error zwischen dem Nettoinventarwert der verschmolzenen Teilfonds und der Wertentwicklung des Index zu minimieren. Die verschmolzenen Teilfonds streben an, einen Tracking Error des verschmolzenen Teilfonds und ihres Index zu erzielen, der normalerweise 1 % nicht übersteigt.	
Investmentprozess	Um das Anlageziel zu erreichen, strebt der übernommene Teilfonds unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen an, den Index nachzubilden, indem er alle (oder in Ausnahmefällen eine erhebliche Anzahl der) Bestandteile des Index in dem gleichen Verhältnis wie der Index (wie vom Anlageverwalter festgelegt) erwirbt.	Das Engagement am Index wird durch eine direkte Replikation erzielt, hauptsächlich durch direkte Anlagen in übertragbare Wertpapiere bzw. andere zulässige Vermögenswerte, die die Indexbestandteile in einem Verhältnis abbilden, das ihrem Anteil im Index sehr nahe kommt. Der Anlagemanager kann Derivate einsetzen, um mit Zu- und Abflüssen umzugehen und auch, wenn dies ein besseres

	<p>Der übernommene Teilfonds hält möglicherweise nicht jede Komponente und/oder die genaue Gewichtung einer Indexkomponente. Stattdessen wird das Ziel darin bestehen, die Wertentwicklung des Referenzindex durch den Einsatz von Optimierungstechniken (sog. Sampling) und/oder Anlagen in Wertpapieren, die nicht Bestandteil des Index sind, und/oder durch den Einsatz von Finanzderivaten nachzubilden.</p> <p>Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente ist im Interesse der Anleger möglich. Der Wert der derivativen Finanzinstrumente darf 10 % des Vermögens des übernommenen Teilfonds nicht übersteigen.</p> <p>Der Einsatz von „gedeckten Swaps“, bei denen der übernommene Teilfonds ausschließlich einen voll besicherten Swap hält, ist ausdrücklich untersagt.</p> <p>Die Nachbildung des Index wird für diesen übernommenen Teilfonds durch eine physische Nachbildung erreicht.</p> <p>Der übernommene Teilfonds darf höchstens 10 % seines Gesamtvermögens in Anteile/Aktien anderer OGAW oder OGA anlegen.</p>	<p>Engagement in einem Indexbestandteil ermöglicht. Um zusätzliche Erträge zum Ausgleich seiner Kosten zu erzielen, kann der übernehmende Teilfonds auch Wertpapierleihgeschäfte tätigen.</p> <p>Der übernehmende Teilfonds berücksichtigt die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Anlagen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in seinem Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt näher beschrieben, und hält keine Wertpapiere von Unternehmen, die (im Sinne des Prospekts) an der Herstellung oder dem Verkauf umstrittener Waffen beteiligt sind.</p> <p>Der übernehmende Teilfonds integriert keine Berücksichtigung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten (wie in der Taxonomieverordnung vorgeschrieben) in seinen Verwaltungsprozess. Daher ist für die Zwecke der Taxonomieverordnung zu beachten, dass die dem übernehmenden Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen.</p>
Referenzindex	EURO STOXX Select Dividend 30 (Net Return) EUR Index (der „Index“)	
Indexbeschreibung	<p>Der EURO STOXX Select Dividend 30 Net Return EUR Index ist ein Aktienindex, der die Aktien mit der höchsten Rendite im Vergleich zu ihrem heimischen Markt in den Ländern der Eurozone repräsentiert.</p> <p>Weitere Informationen über die Zusammensetzung des Index und seine Funktionsweise finden Sie im Verkaufsprospekt und unter stox.com.</p> <p>Der Indexwert ist über Bloomberg verfügbar (SD3T).</p> <p>Der Index ist ein Netto-Gesamtertragsindex: die von den Indexbestandteilen gezahlten Dividenden nach Abzug der Steuern sind in der Indexrendite enthalten.</p>	
Indexadministrator	STOXX Ltd.	
SFDR-Klassifizierung	Art. 6	
Profil des typischen Anlegers	<p>Der übernommene Teilfonds richtet sich sowohl an Privatanleger als auch an institutionelle Anleger, die ein Engagement in der Wertentwicklung der Aktien mit der höchsten Dividendenausschüttung im Vergleich zu</p>	<p>Der übernehmende Teilfonds richtet sich sowohl an Privatanleger als auch an institutionelle Anleger, die ein Engagement in der Wertentwicklung der Aktien mit der höchsten Dividendenausschüttung im Vergleich zu ihrem heimischen Markt in den Ländern der Eurozone anstreben.</p>

	ihrem heimischen Markt in den Ländern der Eurozone anstreben.	
Risikoprofil	Der übernommene Teilfonds ist ein „Hochrisikofonds“. Diese Kategorie gilt für Teilfonds, die in Anlageklassen investieren, die sich durch hohe Volatilität und/oder eingeschränkte Liquidität auszeichnen und die keine Kapitalschutzstrategien verfolgen. Anleger müssen darauf vorbereitet und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen in Bezug auf die Anteile und möglicherweise einen erheblichen Kapitalverlust hinnehmen zu können.	Unter den verschiedenen Risiken, die zu den verschiedenen im Verkaufsprospekt beschriebenen Risiken ist der übernehmende Teilfonds insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt: - Risiken unter normalen Marktbedingungen: Derivate, Aktien, Indexnachbildung, Investmentfonds, Börsenliquidität (ETF-Anteilsklasse), Management, Markt, Nachhaltigkeit, Einsatz von Techniken und Instrumenten - Risiken unter außergewöhnlichen Marktbedingungen: Kontrahent, Liquidität, operativ, Standardpraktiken
Risikomanagement-Methode	Commitment	
SRI	5	
Annahmeschluss und -tage für Transaktionen	Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträge, die bis 16:30 Uhr an einem Tag eingehen, der auch ein Bankgeschäftstag in der betreffenden Gerichtsbarkeit sowie ein Bewertungstag ist, werden am selben Bewertungstag berücksichtigt. Anträge, die nach Ablauf der oben genannten Uhrzeit bei der zuständigen Stelle eingehen, werden auf der Grundlage des NIW je Aktie am nächstfolgenden Bewertungstag bearbeitet.	Bis 14:00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag eingegangene Anträge werden gewöhnlich zum NIW des ersten Geschäftstags (einschließlich des Geschäftstags, an dem die betreffenden Anträge eingehen) bearbeitet, der auch als voller gesetzlicher Geschäftstag am französischen, deutschen und niederländischen Markt gilt.
Rücknahme-/Zeichnungsgebühren	Auf dem Primärmarkt: Bis 3 %, mindestens 5.000 EUR pro Antrag. Auf dem Sekundärmarkt: Diese Zeichnungs-/Rücknahmegebühren sind Höchstbeträge und werden nur bei Handelsereignissen aus dem übernommenen Teilfonds erhoben. In einigen Fällen kann dies geringer sein. Anleger können die aktuellen Zeichnungs- und Rücknahmegebühren bei ihrer Vertriebsstelle erfragen. Für Umtausch oder außerbörsliche Käufe des übernommenen Teilfonds am Sekundärmarkt fallen keine Zeichnungs- und Rücknahmegebühren an. Die Anleger zahlen stattdessen den von einem Markt	Auf dem Primärmarkt: Bis zu 3 % (Rücknahme und Zeichnung). Rücknahme-/Zeichnungsgebühren werden nur erhoben, wenn Anteile direkt vom übernehmenden Teilfonds gezeichnet oder zurückgenommen werden. Auf dem Sekundärmarkt: Rücknahme-/Zeichnungsgebühren fallen nicht an, wenn Anleger solche Anteile an Börsen kaufen oder verkaufen. Anleger, die an der Börse handeln, zahlen Gebühren, die von ihren Vermittlern in Rechnung gestellt werden. Diese Gebühren können von Vermittlern bezogen werden.

	Maker festgelegten Kauf- und/oder Verkaufspreis, der vom NIW abweichen kann, zuzüglich einer Provision an die ausführende Bank.	
PEA	Nicht zulässig	
Deutsches Steuerrecht	Im Sinne des deutschen Investmentfondssteuergesetzes (InvStG) ist der übernommene Teilfonds so konzipiert, dass er die Kriterien von „Aktienfonds“ erfüllt. Der übernommene Teilfonds wird Körbe von Finanztiteln halten, die für die Eigenkapitalquote im Sinne des InvStG in Frage kommen und unter normalen Marktbedingungen mindestens 85 % seines Nettovermögens ausmachen.	Mindestens 60 % des Nettoinventarwerts des übernehmenden Teilfonds werden durchgehend in Anteile angelegt, die an einer Börse notiert oder an einem organisierten Markt gehandelt werden.
Geschäftsjahr und Bericht	1. Juli bis 30. Juni	1. Oktober bis 30. September
Abschlussprüfer	Ernst & Young, Société Anonyme	PricewaterhouseCoopers, Société coopérative
Verwahrstelle	BNP Paribas S.A., Niederlassung Luxemburg	CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg
Verwaltungsstelle	BNP Paribas S.A., Niederlassung Luxemburg	CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg
Register-, Übertragungs- und Zahlstelle	BNP Paribas S.A., Niederlassung Luxemburg	CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg

ANHANG II

Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds

Übernommener Teilfonds							Übernehmender Teilfonds								
Anteilsklasse	ISIN / WKN	Währung	Ausschüttungspolitik	Hedged?	Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten [*]	Pauschalgebühren ^{**}	Anteilsklasse	ISIN / WKN	Währung	Ausschüttungspolitik	Hedged?	Managementgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten [*]	Managementgebühren (max.) ^{**}	Verwaltungsgebühren (max.) ^{**}	
Lyxor EURO STOXX Select Dividend 30 (DR) UCITS ETF - I D	LU0378434236 / ETF051	EUR	Ausschüttend	Nein	0,25 %	Bis zu 0,25 % p. a.	Amundi Euro Stoxx Select Dividend 30 UCITS ETF Dist ¹	LU2611732558 / ETF096	EUR	Ausschüttend	Nein	0,25 %	0,15 %	0,10 %	

¹ Neue Anteilsklasse

* Managementgebühren und andere Verwaltungs- oder Betriebskosten sind die Summe aus Managementgebühren (max.) und Verwaltungsgebühren (max.). Die zum letzten Geschäftsjahresende angefallenen Kosten (wie in Anhang I beschrieben) oder, für eine neue Anteilsklasse, geschätzt auf der Grundlage der erwarteten Gesamtgebühr.

** Die Pauschalgebühren umfassen die Managementgebühren und anderen Verwaltungs- oder Betriebskosten des betreffenden Teilfonds, die in der Tabelle aufgeführt sind. Die zum letzten Geschäftsjahresende angefallenen Kosten (wie in Anhang I beschrieben) oder, für eine neue Anteilsklasse, geschätzt auf der Grundlage der erwarteten Gesamtgebühr.

ANHANG III
Zeitplan für die Verschmelzung

Ereignis	Datum
Beginn des Rücknahme-/Umtauschzeitraums (Primärmarkt)	26. Januar 2024
Cut-Off-Point (Primärmarkt)	18. März 2024 um 16.30 Uhr
Sperrfrist für den übernommenen Teilfonds	Vom 18. März 2024 um 16.30 Uhr bis zum 21. März 2024
Letztes Bewertungsdatum	21. März 2024
Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung	22. März 2024*

* oder zu einem späteren Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds festgelegt und den Anteilseignern schriftlich mitgeteilt wird. Falls die Verwaltungsräte einem späteren Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung zustimmen, können sie auch die sich daraus ergebenden Anpassungen an den anderen Elementen dieses Zeitplans vornehmen, die sie für angemessen halten.